

Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont

zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), anlässlich des Erreichens der 7-Tage-Inzidenz von 50, über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel in Hameln

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.11.2020, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung des § 3 Abs. 2, Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), anlässlich des Erreichens der 7-Tage-Inzidenz von 50, über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel in Hameln vom 29.10.2020 (veröffentlicht in der Dewezet am 30.10.2020, S. 51) zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 (veröffentlicht in der Dewezet am 04.11.2020, S. 11),

wird hinsichtlich der Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Ziffer 1 um folgende Regelung ergänzt:

c) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziffer 1 a) sind Personen, die sich in den gekennzeichneten Bereichen (Anlage 1) im Stadtgebiet Hameln zu folgenden Uhrzeiten aufhalten:

täglich zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 20.12.2020.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 30.11.2020

Im Auftrag

Sabine Meißner
(Kreisrätin)